

1974	Ausgegeben zu Bonn am 3. August 1974	Nr. 85
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 74	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGAndG) 2171-2	1649
31. 7. 74	Gesetz zur Änderung kohlerrechtlicher Vorschriften 750-9, 750-13	1658
31. 7. 74	Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVAfG)	1660

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGAndG)

Vom 31. Juli 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 ist hinter Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung.“;

b) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.“;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von

1. Ausbildungsstätten, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,

2. Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden,

wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.“;

d) Absatz 4 werden folgende Worte angefügt: „und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist.“;

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Prüfung der Eignung ist § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zuständige Landesbehörde entscheidet, den Auszubildenden welcher Ausbildungsstättenart die Teilnehmer an dem jeweiligen Fernunterrichtslehrgang gleichzu-

stellen sind. Auszubildende, die an Lehrgängen teilnehmen, die

1. auf den Hauptschulabschluß vorbereiten, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres den Schülern von Abendhauptschulen,
2. auf den Realschulabschluß vorbereiten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Schülern von Abendreal-schulen,
3. auf die allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres den Schülern von Abendgymnasien

gleichgestellt."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie täglich von ihrem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besuchen. Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne daß es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte geleistet, wenn er

1. für die Ausbildung erforderlich ist,
2. im Rahmen eines Stipendienprogramms erfolgt, das der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern als besonders förderungswürdig anerkennt oder
3. der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist, zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann und der Auszubildende nachweist, daß ihm die über den für eine Ausbildung innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes geleisteten Bedarf hinaus erforderlichen Mittel anderweit zur Verfügung stehen,

und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen.“;

c) Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.“

4. In § 6 werden die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt“ durch die Worte „ständigen Wohnsitz“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. wenn

- a) im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung oder
- b) durch eine Zwischenprüfung

der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist.“.

6. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre oder
2. zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums ständig

sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben und erwerbstätig waren.“

7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen läßt. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.“

8. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums Ausbildungsförderung ab Klasse 5 geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die Anrechnung erfolgt zunächst auf den als Zuschuß und zuletzt auf den nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 als Darlehen zu leistenden Teil des Bedarfs.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nur das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten sind anzurechnen, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Bewilligungszeitraums das 35. Lebensjahr vollendet hat oder

3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung

- a) fünf Jahre erwerbstätig oder
- b) drei Jahre erwerbstätig und 27 Jahre alt

und in diesen Jahren in der Lage war, sich aus dem Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „160“ durch die Zahl „200“ ersetzt;
- b) in Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „320“ durch die Zahl „380“ ersetzt;
- c) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „320“ durch die Zahl „380“ ersetzt;
- d) in Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „380“ durch die Zahl „460“ ersetzt;
- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für den Auszubildenden, der
 1. verheiratet ist oder war und einen eigenen Haushalt führt oder
 2. mit mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt lebt.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „280“ durch die Zahl „350“ ersetzt;
- b) in Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „370“ ersetzt;
- c) in Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „130“ ersetzt;
- d) in Absatz 3 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt;
- e) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte wird der Zuschlag nur geleistet, wenn der Besuch für die Ausbildung erforderlich ist.“

12. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Aufnahme und Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 gilt mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem das Schuljahr, Studienjahr oder Studienhalbjahr verwaltungsmäßig beginnt, im übrigen mit Anfang des Monats, in dem der Unterricht tatsächlich aufgenommen wird.

(2) Liegt zwischen dem Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn eines anderen nur ein Monat, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 als bereits zu Beginn dieses

Monats aufgenommen. Der Kalendermonat ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnitts einzubeziehen.

(3) Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Abschlußprüfung des Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts. Wird ein Prüfungs- oder Abschlußzeugnis erteilt, so ist das Datum dieses Zeugnisses maßgebend. Abweichend von Satz 2 ist für den Abschluß einer Hochschulausbildung der Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils maßgebend.

(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende das Ziel eines förderungsfähigen Ausbildungsabschnitts endgültig nicht mehr anstrebt und nicht in derselben Fachrichtung die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte anderer Art im Sinne von § 2 Abs. 1 weiterführt (Abbruch der Ausbildung).“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „und Abs. 3“ die Worte „Nr. 2 und 3“ eingefügt;
- b) in Absatz 3 werden die Worte „und Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt durch die Worte „, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3“ durch die Worte „Absätze 2 bis 4“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird der monatliche Förderungsbetrag, der nach den anderen Vorschriften dieses Gesetzes als Zuschuß berechnet worden ist,
 1. wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt, in Höhe von 70 DM,
 2. wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, in Höhe von 80 DM,
 als Darlehen (Grunddarlehen) geleistet. Wenn der Förderungsbetrag diesen Betrag nicht erreicht, wird er voll als Darlehen geleistet.“;
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet
 1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2, es sei denn, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 liegen vor,
 2. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn die hierfür in der Verord-

nung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (Förderungshöchstdauer V) vom 9. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2076) bestimmte Semesterzahl, die um die Fachsemester in einer früheren, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird, es sei denn, der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung ist aus unabweisbarem Grunde erfolgt,

3. für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln sowie für die Durchführung von Familienheimfahrten an einen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ort nach der auf Grund des § 14 a erlassenen Rechtsverordnung,

4. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 4.;"

- d) folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ausbildungsförderung wird ferner ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet, soweit nach § 37 Abs. 2 von der Überleitung abgesehen worden ist.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen,

1. wenn es nach § 17 Abs. 4 geleistet worden ist,
2. wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät.“;

- b) in Absatz 3 werden die Worte „mindestens jedoch mit 50 Deutsche Mark“ durch die Worte „mindestens jedoch — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — mit 80 Deutsche Mark“ ersetzt;

- c) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer nur soweit verpflichtet, wie in einem Kalendermonat sein Einkommen den Betrag von 640 DM übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 360 DM,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 240 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 320 DM.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der

Voraussetzungen nach Satz 1 bis 3 geltend und glaubhaft zu machen. § 47 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“;

- d) Absatz 4 wird Absatz 5;

- e) Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Das Nähere über Beginn und Ende der Verzinsung, über Verwaltung und Einziehung der Darlehen sowie über ihre Rückleitung an Bund und Länder wird durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.“

16. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Teilerlaß des Darlehens

Für jedes Semester, um das ein Auszubildender die Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig vor dem Ende der Förderungshöchstdauer beendet, gilt das Darlehen um den Betrag von 2 000 DM als erlassen.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mit einem Anspruch auf Rückzahlung von Ausbildungsförderung (§ 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate aufgerechnet werden, im übrigen für jeden Monat des Bewilligungszeitraums bis zur Höhe von 20 vom Hundert des Bedarfs nach § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Das gleiche gilt“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend“ ersetzt.

18. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „der Förderungsbetrag insoweit zurückzuzahlen,“ durch die Worte „insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten,“ ersetzt.

19. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Als Einkommen gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der für den Berechnungszeitraum zu leistenden

1. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit und freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung sowie für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Leibrenten mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

(2) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 2 wird von dem Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 16 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 4 400 DM,
2. für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 11 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3 000 DM,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer 29 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 8 000 DM,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 11 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3 000 DM.

Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. Einer Gruppe kann nur zugeordnet werden, wer nicht unter eine in den jeweils vorhergehenden Nummern bezeichnete Gruppe fällt.

(3) Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Antragsteller bezieht,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz,
3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Auszubildende für seine Kinder erhält,
4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt, soweit sie der zuständige Bundesminister in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet hat.

Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes), gilt als Einkommen des Kindes.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,
4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind."

20. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommen maßgebend, die er für den Bewilligungszeitraum erzielt.“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden das Wort „Praktikantenverhältnis“ durch das Wort „Ausbildungsverhältnis“ und das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt;
- b) in Absatz 4 wird Nummer 2 wie folgt ergänzt:
„Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird.“;
- c) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Besucht der Auszubildende eine außerhalb Europas gelegene Ausbildungsstätte, ohne daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 vorliegen, so bleibt sein Einkommen anrechnungsfrei.“

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „800“ durch die Zahl „960“ und die Zahl „500“ jeweils durch die Zahl „640“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „160“ ersetzt;
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich
1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um

60 DM,

2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
- a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 240 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 320 DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten. Wird der Betrag für eine Person gewährt, mit der der Einkommensbezieher verheiratet ist oder war, so mindert er sich abweichend von Satz 1 um das Einkommen dieser Person nur, soweit es 160 DM übersteigt.;

- d) in Absatz 4 werden nach dem Wort „Freibeträge“ die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3 und 6“ eingefügt;
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.“

23. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Freibeträge vom Einkommen der Eltern
in besonderen Fällen

(1) Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 Abs. 1 bis 3 erhöhen sich um 100 vom Hundert, wenn der Auszubildende

1. bei Beginn des Bewilligungszeitraums das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre erwerbstätig und in diesen Jahren in der Lage war, sich aus dem Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten,
4. Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält.

(2) In den vorbezeichneten Fällen finden § 25 Abs. 4 und 6 Anwendung.“

24. In § 26 werden nach dem Wort „Bewilligungszeitraums“ die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

25. In § 35 werden die Worte „§ 21 Abs. 4“ durch die Worte „§ 21 Abs. 2“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag zu berichten.“

26. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ausbildungsförderung wird nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Bestimmung zu leisten; dies gilt nicht, wenn die von den Eltern getroffene Bestimmung die Durchführung der Ausbildung erheblich beeinträchtigen würde.“;

b) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund oder, wenn der Auszubildende in demselben Ausbildungsabschnitt für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum Leistungen nach § 36 Abs. 1 oder 2 erhalten hat, abgesehen werden.“

27. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so hat das Amt für Ausbildungsförderung durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten zu bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land übergeht, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen und Vermögen der Eltern nach diesem Gesetz anzurechnen ist. Die Zahlungen, welche die Eltern auf Grund der Überleitungsanzeige erbringen, werden entsprechend § 11 Abs. 2 angerechnet.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Auszubildende kann binnen eines Monats nach Unterrichtung durch das Amt für Ausbildungsförderung aus wichtigem Grund beantragen, daß von der Überleitung abgesehen und ihm der Förderungsbetrag in Höhe des zur Überleitung vorgesehenen Betrages als verzinsliches Darlehen geleistet wird.“

28. § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn ein Auszubildender nach § 17 Abs. 4 gefördert wird, so ist das Amt für Ausbildungsförderung verpflichtet, dies dem für die Eltern des Auszubildenden zuständigen Finanzamt mitzuteilen.“

29. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Wahl des Mitgliedes des Lehrkörpers und des Vertreters der Auszubildenden sowie der entsprechenden Ersatzmitglieder erfolgt nach Landesrecht. Die Berufung aller Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.“

30. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen;
- b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 2“ durch die Worte „§ 48 Abs. 3“ ersetzt;
- c) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ist ein Förderungsausschuß nicht berufen oder gibt er binnen einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme nicht ab, so entscheidet das Amt für Ausbildungsförderung ohne Vorliegen der gutachtlichen Stellungnahme.“;
- d) Absatz 3 wird Absatz 4.

31. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt“ jeweils durch die Worte „ständigen Wohnsitz“ ersetzt;
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 ist das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig.“;
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

32. § 46 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag hat das Amt für Ausbildungsförderung dem Grunde nach vorab zu entscheiden, ob die Förderungsvoraussetzungen für eine nach Fachrichtung und Ausbildungsstätte bestimmt bezeichnete

1. Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 3,
2. weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
3. andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,
4. Ausbildung nach Überschreiten der Altershöchstgrenze nach § 10 Abs. 3

vorliegen. Die Entscheidung nach den Nummern 2 bis 4 ist für den ganzen Ausbildungsabschnitt zu treffen. Das Amt ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn der Auszubildende die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung beginnt.“

33. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Eignungsbescheinigung nach § 48 ist von dem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte auszustellen, das nach dem jeweiligen Landesrecht als zuständig bestimmt ist.“;
- b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ausbildungsstätten und Fernlehreinstitute sowie deren Träger sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 es erfordert.“;
- c) die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5;
- d) nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Das Amt für Ausbildungsförderung kann den in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.“

34. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Ersatzpflicht des Ehegatten und der Eltern

Haben der Ehegatte oder die Eltern des Auszubildenden die Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt, daß sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 52 unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, zu ersetzen.“

35. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur geleistet, wenn der Auszubildende vorgelegt hat
1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgelegt werden kann, oder
 2. eine nach dem vierten Fachsemester ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.
- Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits

- vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.“;
- b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.“;
- c) die Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
36. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „§ 5 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und Abs. 3 Nr. 3“ eingefügt;
- b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 5“ durch die Worte „§ 48 Abs. 6“ ersetzt.
37. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.“;
- b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Besucht der Auszubildende eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule, so ist in jedem Bescheid das Ende der Förderungshöchstdauer anzugeben.“;
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Endet ein Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts Ausbildungsförderung nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheids unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag im wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden.“
38. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 420 Deutsche Mark monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.“;
- b) in Absatz 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
39. § 52 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Angabe von Tatsachen in einem Wiederholungsantrag ist keine Änderungsanzeige.“
40. § 53 erhält folgende Fassung:
 „§ 53
 Ändern sich die für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Verhältnisse im Laufe des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid geändert
 1. zugunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie dem Amt mitgeteilt wurde,
 2. zuungunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.“
41. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Entscheidungen nach diesem Gesetz einschließlich Entscheidungen über einen Widerspruch ergehen kostenfrei.“
42. In § 55 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Namen“ gestrichen.
43. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) § 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Das Bundesverwaltungsamt führt 35 vom Hundert des in einem Kalenderjahr eingezogenen Darlehensbetrages in dem Verhältnis an die Länder ab, in dem die in den drei vorangegangenen Jahren an das Bundesverwaltungsamt gemeldeten Darlehensleistungen der einzelnen Länder zueinander stehen.“;
- b) in Absatz 4 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Ausgaben“ die Worte „für Zuschüsse“ eingefügt.
44. § 58 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. entgegen § 47 Abs. 2, 4 oder 5 dem Amt für Ausbildungsförderung auf dessen Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer vom Amt für Ausbildungsförderung gesetzten Frist erteilt oder eine Urkunde nicht vorlegt oder“.
45. § 58 a wird gestrichen.
46. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „erhalten“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt;
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
47. § 61 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.

48. In § 68 Abs. 2 wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„Schüler der Klasse 10 von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und von Berufsfachschulen, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.“

Artikel 2

§ 1

Übergangsvorschriften

(1) Ausbildungsförderung kann für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Juli 1974 beginnen, nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), und der Erhöhungen der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a bis d, Nr. 11 Buchstaben a bis c, Nr. 19 (nur zu § 21 Abs. 2) und Nr. 22 Buchstaben a bis c dieses Gesetzes unter dem Vorbehalt der Rückforderung und der Änderung der Förderungsart geleistet werden. Vom 1. April 1975 an kann Ausbildungsförderung nur nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Änderung durch dieses Gesetz geleistet werden.

(2) Entscheidungen, durch die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen Ausbildungsförderung

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
2. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,
3. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3

bewilligt worden ist, bleiben hinsichtlich der Förderungsart bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts gültig. § 17 Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(3) Entscheidungen, durch die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausbildungsförderung für die Anschaffung beweglicher Sachen bewilligt worden

ist, bleiben hinsichtlich der Förderungsart bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gültig.

(4) Abweichend von § 45 Abs. 3 verbleibt es für die Leistung von Ausbildungsförderung an Auszubildende, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort eine Ausbildungsstätte besuchen (§ 6), für die Dauer eines vor dem 1. Oktober 1974 erlassenen Bewilligungsbescheides bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. August 1974 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen, soweit sie für die Entscheidung über Höhe und Art der Förderung Bedeutung haben, bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1974 beginnen.

(2) Vom 1. Oktober 1974 an gilt das Gesetz ohne die einschränkende Maßgabe des Absatzes 1.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 treten die Vorschriften in Artikel 1

1. Nr. 42 und Nr. 48 am 1. Januar 1975,
 2. Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 11 Buchstabe e, Nr. 21 Buchstabe c, Nr. 22 Buchstabe c zu § 25 Abs. 3 Satz 3, Nr. 28, Nr. 35 Buchstabe a, Nr. 36 Buchstabe a und Nr. 37 Buchstabe c am 1. August 1975,
 3. Nr. 20, Nr. 37 Buchstabe b und Nr. 40 am 1. August 1976
- in Kraft.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten die Vorschriften über den erhöhten Zinssatz in § 18 Abs. 2 Nr. 1 und die Rückzahlungsmindestrate in § 18 Abs. 3 nur für die Darlehen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1975 geleistet werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Juli 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesetz zur Änderung kohlerechtlicher Vorschriften

Vom 31. Juli 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verband gewährt Darlehen, Bürgschaften sowie Prämien, erwirbt oder beleihet Forderungen, die Mitgliedern des Verbandes gegen die Ruhrkohle Aktiengesellschaft aus Anlaß der Übertragung von Bergbauanlagevermögen zustehen (Vergütungsansprüche) oder führt sonstige Finanzierungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 3 durch. Die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Prämien, der Erwerb und die Beleihung sowie sonstige Finanzierungsmaßnahmen dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgenommen werden.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsrat entscheidet nach Anhörung des Kreditausschusses über die Übernahme von Bürgschaften, die Gewährung von Darlehen und die Durchführung sonstiger Finanzierungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 3.“

3. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 oder von anderen Maßnahmen, die im Interesse einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus oder im Interesse einer Verbesserung des Umweltschutzes förderungswürdig sind, kann der Verband für Darlehen an Mitglieder Bürgschaften übernehmen, selbst Darlehen an

Mitglieder gewähren sowie Vergütungsansprüche erwerben oder beleihen.“

4. In § 15 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Verband kann mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft auch andere Finanzierungsmaßnahmen durchführen, wenn diese Maßnahmen unter Beachtung der energiepolitischen Erfordernisse im Gesamtinteresse der Mitglieder liegen und nach der Natur der Sache nicht als dem einzelnen Unternehmen obliegende Aufgabe anzusehen sind.“

5. In § 15 wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verband darf Darlehen nach Absatz 1 für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie für andere förderungswürdige Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1

1. nur bis zum 31. Dezember 1983 und

2. nur an Mitglieder des Verbandes, die im Zeitpunkt der Gewährung mindestens ein Steinkohlenbergwerk betreiben, oder an Unternehmen, an denen überwiegend solche Mitglieder beteiligt sind,

gewähren; an andere Mitglieder kann der Verband bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Darlehen gewähren, wenn bis zum 31. August 1968 mit der Durchführung der Maßnahmen, deren Finanzierung erleichtert werden soll, begonnen und ein Antrag auf Darlehensgewährung gestellt worden ist. Für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 darf der Verband nur bis zum Ablauf von vier Jahren nach Entstehen der Vergütungsansprüche Darlehen gewähren oder Vergütungsansprüche beleihen oder erwerben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Übernahme von Bürgschaften und für die Durchführung sonstiger Finanzierungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 3 entsprechend. Die Laufzeit eines Darlehens oder einer Bürgschaft darf fünfundzwanzig Jahre nicht übersteigen.“

6. In § 15 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 5. In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „eineinhalb Milliarden Deutsche Mark“ durch die Worte „drei Milliarden Deutsche Mark“ ersetzt.

7. In § 15 wird der bisherige Absatz 5 Absatz 6.

Artikel 2

**Anderung des Gesetzes zur Anpassung und
Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus
und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete**

Das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Anträge auf Erteilung der Bescheinigung können nur bis zum 31. Oktober 1974 beim Bundesbeauftragten gestellt werden.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Juli 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Gesetz
über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse
für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
(ZVALG)**

Vom 31. Juli 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

**Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer
in der Land- und Forstwirtschaft**

§ 1

(1) Die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) wird als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts am Sitz des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichtet.

(2) Die Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft führt das Bundesversicherungsamt. Ihm obliegt auch die Genehmigung der Satzung.

§ 2

(1) Der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft obliegt die Zahlung von Ausgleichsleistungen an Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft sowie die Durchführung anderer Aufgaben (§ 16 dieses Gesetzes).

(2) Land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem Betrieb der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaus, des Weinbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht ständig rentenversicherungspflichtig beschäftigt werden. Als Betrieb im Sinne des Satzes 1 gelten auch

- a) gemischte Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter und
- b) selbständige Nebenbetriebe und selbständige Betriebsabteilungen gewerblicher Unternehmen mit landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter.

§ 3

Organe der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 4

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je neun Mitgliedern aus der Gruppe der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen. Drei Vertreter jeder Gruppe müssen dem Vorstand einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden auf Vorschlag von Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft durch die Aufsichtsbehörde berufen. Vorschlagsberechtigt sind Tarifvertragsparteien, die am Tage der Ankündigung einer allgemeinen Wahl zu den Organen der Sozialversicherungsträger eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes unterhalten, die eine Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat und deren Aufgaben durch die Zusatzversorgungskasse durchgeführt werden.

(3) Der Vertreterversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter,
2. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung des Haushaltsplans,
4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
6. die Erfüllung sonstiger ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesener Aufgaben.

§ 5

Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

Ein Vertreter jeder Gruppe muß dem Vorstand einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören.

§ 6

Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 7

Rechnungsführung und Rechnungslegung richten sich nach den für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften.

§ 8

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden kann.

§ 9

(1) Durch Verwaltungsvereinbarung kann geregelt werden, daß landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften innerhalb ihres Bezirks Verwaltungsaufgaben der Zusatzversorgungskasse (§ 2 Abs. 1) wahrnehmen. Die Verwaltungsvereinbarung hat die wahrzunehmenden Aufgaben zu bezeichnen und eine Regelung über die Erstattung der bei Durchführung der wahrzunehmenden Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten zu enthalten. Die Verwaltungsvereinbarung ist in derselben Weise wie die Satzung der Zusatzversorgungskasse zu veröffentlichen.

(2) Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 1 für den Bezirk einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht zustande, so kann die Verwaltungsvereinbarung für diesen Bezirk mit einer anderen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die dieselbe Aufsichtsbehörde hat, getroffen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt.

(3) Kommt für den Bezirk einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Verwaltungsvereinbarung weder nach Absatz 1 noch nach Absatz 2 zustande, so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Zusatzversorgungskasse durch Rechtsverordnung eine bundesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft verpflichten, im Bezirk dieser Berufsgenossenschaft Verwaltungsaufgaben der Zusatzversorgungskasse durchzuführen. Die Rechtsverordnung hat die durchzuführenden Aufgaben zu bezeichnen und eine Regelung über die Erstattung der bei Durchführung der Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten zu enthalten.

§ 10

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten

1. für die Selbstverwaltung und den Geschäftsführer die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes — SVwG,
2. die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung mit Ausnahme der §§ 652, 690 bis 701 entsprechend.

(2) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes.

Zweiter Abschnitt

Ausgleichsleistungen an Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft

§ 11

(1) Eine Ausgleichsleistung wird gewährt, wenn den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sowie ihren Witwen und Witwern auf Grund tarifvertraglicher Vorschriften eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Beihilfe zu den Altersruhegeldern, den Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder den Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet ist; landwirtschaftliche Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert, können hiervon ausgenommen sein.

(2) Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern darf eine Anwartschaft oder ein Anspruch gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet sein, wenn sie

- a) für ihr Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung als für landwirtschaftliche Arbeitnehmer angehören müssen,
- b) Anwartschaft oder Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben und ihnen eine Versorgung ihrer Witwen oder Witwer gewährleistet ist oder
- c) nach einer Ruhelohnordnung oder nach einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhelohn haben und ihnen eine Versorgung ihrer Witwen oder Witwer gewährleistet ist.

§ 12

(1) Die Ausgleichsleistung erhält, wer

- a) aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Altersruhegeld erhält,
- b) nach Vollendung seines 40. Lebensjahres mindestens 180 Kalendermonate als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer beschäftigt war und
- c) am 1. Juli 1972 das 50. Lebensjahr vollendet hatte.

Auf Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder eines Altersruhegeldes, das an eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit anschließt, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Voraussetzung des Satzes 1 Buchstabe b als erfüllt gilt, wenn in den letzten 25 Jahren vor Beginn der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mindestens 180 Kalendermonate eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt worden ist.

(2) Den Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer stehen Ersatz- und Ausfallzeiten im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen, durch die eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer unterbrochen worden ist, sowie Zeiten, für die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer gewährt worden ist, bei Anwendung des Absatzes 1 gleich.

(3) Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erhalten die Ausgleichsleistung, wenn

- a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Ausgleichsleistung hatte oder gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen gewesen wäre,
- b) die Witwe oder der Witwer eine nach § 1268 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 45 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 69 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes berechnete Witwen- oder Witwerrente erhält und
- c) die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers geschlossen worden ist.

(4) Keinen Anspruch auf Ausgleichsleistung haben Personen,

1. die für ihr land- oder forstwirtschaftliches Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder vertraglicher Vorschrift Anspruch gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung erworben haben,
2. denen Versorgung nach beamten- oder kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zusteht,
3. denen nach einer Ruheohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung Ruhegeld oder Ruheohn zusteht,
4. die Anspruch auf Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte haben.

§ 13

Die Kosten der Ausgleichsleistung einschließlich ihrer Verwaltungskosten trägt der Bund bis zu folgenden Höchstbeträgen:

24 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1974,
26 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1975,

29 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1976,
31 000 000 Deutsche Mark für jedes Kalenderjahr ab 1977.

§ 14

(1) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung wird jährlich nach Maßgabe der in diesem Gesetz bestimmten Bundesmittel nach Abzug der Verwaltungskosten durch Beschluß des Vorstandes der Zusatzversorgungskasse festgesetzt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers der Finanzen.

(2) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung beträgt für den verheirateten Berechtigten höchstens 50 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten sechs Zehntel dieses Betrages. Haben beide Ehegatten Anspruch auf die Ausgleichsleistung, so erhält jeder Ehegatte die Ausgleichsleistung für den unverheirateten Berechtigten. Treffen mehrere Ausgleichsleistungen zusammen, so wird die Ausgleichsleistung nur einmal gewährt, und zwar, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3, die höchste.

(3) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung für Berechtigte, die nach dem 1. Juli 1972 als landwirtschaftliche Arbeitnehmer beschäftigt waren, sowie für ihre Witwen und Witwer ist bei Berechtigten, die die Ausgleichsleistung für Verheiratete erhalten, um 2,50 Deutsche Mark und bei Berechtigten, die die Ausgleichsleistung für Unverheiratete erhalten, um 1,50 Deutsche Mark für jeweils zwölf Monate der Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach dem 1. Juli 1972 zu kürzen.

§ 15

(1) Die Ausgleichsleistung für Zeiten vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres wird nachträglich festgestellt und in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung soll in dem Haushaltsjahr erfolgen, in dem die Ausgleichsleistung festgestellt worden ist.

(2) Die erstmalige Feststellung der Ausgleichsleistung erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Ausgleichsleistung für Zeiten vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ist bis zum 30. September des laufenden Jahres bei der Zusatzversorgungskasse zu stellen; § 1613 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Dieser Antrag gilt auch für die Ausgleichsleistung für Zeiten vor dem 1. Juli des Vorjahres, wenn der Bescheid über die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 12) in der Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres zugestellt worden ist und die Rente vor dem 1. Juli des Vorjahres beginnt; Absatz 1 gilt entsprechend. Für verstorbene Berechtigte kann der Antrag durch die Witwe oder den Witwer gestellt werden. Die Satzung der Zusatzversorgungskasse kann die Verwendung eines Antragsvordrucks vorschreiben.

(3) Die Überweisungsmitteilung gilt als Bewilligungsbescheid. Sie hat Angaben über die Berechnung der Ausgleichsleistung und eine Rechts-

behelfsbelehrung zu enthalten, anderenfalls ist dem Berechtigten ein gesonderter Bewilligungsbescheid zu erteilen.

(4) Der Zusatzversorgungskasse obliegt die allgemeine Aufklärung der Berechtigten.

Dritter Abschnitt

Sonstige Aufgaben der Zusatzversorgungskasse

§ 16

(1) Die Zusatzversorgungskasse kann mit Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Aufgaben gemeinsamer Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die eine Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand haben, durchführen.

(2) Soweit gemeinsame Einrichtungen zur Durchführung ihrer Aufgaben die Zusatzversorgungskasse in Anspruch nehmen, haben sie der Zusatzversorgungskasse die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten zu erstatten.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Bis zum Zusammentritt einer Vertreterversammlung, deren Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 berufen worden sind, werden die Aufgaben der Mitglieder der Vertreterversammlung durch Personen wahrgenommen, die das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und des Gesamtverbandes der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände beruft. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt.

§ 18

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Ansprüche auf Ausgleichsleistung können ab 1. Juli 1973 entstehen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Juli 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Egon Bahr

Fundstellennachweis A

Bundesrecht

ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1973 — 273 Seiten DIN A 4
Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Der Fundstellennachweis A 1973 enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen der nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten und noch geltenden Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 9,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1973

Der Nachtrag zum Fundstellennachweis A führt den Fundstellennachweis A 1973 auf den **Stand vom 30. Juni 1974** fort.

Der Nachtrag kann zum Preis von DM 1,— zuzüglich DM 0,25 Versandkosten bezogen werden.

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Bonn/Köln

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.